

BGer 1C 603/2021 vom 24. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_603_2021

FR: TF 1C 603/2021 du 24 août 2022

IT: TF 1C 603/2021 del 24 agosto 2022

Regeste

Planungs- und Baurecht (Nutzungsstopp) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer Bausache und damit in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz geschützt, dass die vorsorglichen Massnahmen auf zeitliche Beschränkungen der Arbeiten mit Motorkettensägen begrenzt bleiben. Gleichzeitig hat die Vorinstanz die Abweisung der von den Beschwerdeführern verlangten Verschärfung der vorsorglichen Massnahmen beim betroffenen Betrieb bestätigt.

E. 1.2

Dabei hat sich die Vorinstanz auf Art. 22 Abs. 1 RPG (SR 700) und § 85 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG; SRSZ 400.100) gestützt. In Art. 22 Abs. 1 RPG ist die Baubewilligungspflicht für die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen verankert (vgl. Urteil 1C_23/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3). § 85 Abs. 1 PBG regelt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Baubewilligung und der Entscheid über öffentlich-rechtliche Einsprachen rechtskräftig sind. Nach der Rechtsprechung der Vorinstanz folgt aus der Bewilligungspflicht das Recht der Bewilligungsbehörde, Arbeiten einstellen zu lassen, die ohne oder in Abweichung von einer Bewilligung erfolgt sind, und bewilligungspflichtige Nutzungen zu verbieten, bis über ihre Bewilligungsfähigkeit entschieden ist.

E. 1.3

Der angefochtene Entscheid entfaltet keine eigenständige Wirkung, sondern steht im Zusammenhang mit dem eingeleiteten nachträglichen Baubewilligungsverfahren als Hauptverfahren. Deshalb weist der angefochtene Entscheid den Charakter eines Zwischenentscheids im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG auf. Nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung ist gegen diesen Zwischenentscheid die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dies ist vorliegend der Fall, denn die Beschwerdeführer rügen im Wesentlichen übermässige Lärm- und Staubimmissionen. Bei der allfälligen Gutheissung einer späteren Beschwerde in der Hauptsache liesse sich dieser Nachteil nicht rückgängig machen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_43/2019 vom 3. Mai 2019 E. 1.1).

E. 2.1

Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind als Nachbarn nach Art. 89 Abs. 1 BGG grundsätzlich zur Beschwerde befugt. Das Rechtsschutzinteresse gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG muss allerdings aktuell und praktisch sein, und zwar nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung (vgl. BGE 141 II 14 E. 4.4 ; 139 I 206 E. 1.1).

E. 2.2

Die umstrittenen vorsorglichen Massnahmen sind befristet worden, und zwar bis zum Abschluss des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens vor der ersten Instanz. Die im Dispositiv des Entscheids vom 4. Mai 2021 festgehaltene Befristung wurde durch die damals angestellten Erwägungen unterstrichen. So war unter anderem wegleitend, dass bei einem vorsorglichen Totalverbot für die Verwendung von Motorkettensägen das im Hauptverfahren erforderliche Lärmgutachten nicht erstellt werden könnte. Daraus ergibt sich, dass die Gültigkeit der umstrittenen vorsorglichen Massnahmen nicht über den Abschluss des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens bei der ersten Instanz hinausgehen sollte. Diese Befristung ist mit dem Ergehen der Baubewilligung vom 8. Februar 2022 abgelaufen.

E. 2.3

Wie sich der Baubewilligung vom 8. Februar 2022 entnehmen lässt, hat der Gemeinderat in diesem Rahmen von einem Nutzungsstopp abgesehen. Vor Bundesgericht weisen die Beschwerdeführer aber darauf hin, dass in dieser Baubewilligung neue zeitliche Beschränkungen für Arbeiten mit Maschinen und mit Motorkettensägen festgelegt worden sind. Die Beschwerdeführer und der Gemeinderat führen vor Bundesgericht übereinstimmend aus, dass sowohl die Beschwerdeführer als auch die Beschwerdegegnerinnen diese Baubewilligung beim Regierungsrat angefochten haben. Diese Umstände können jedoch nicht zum Schluss führen, dass sich die vorsorglichen Massnahmen vom 4. Mai 2021 ohne Weiteres über die damals verfügte Frist hinaus verlängern. Vielmehr sind in erster Linie die Beschwerdegegnerinnen auf neue vorsorgliche Massnahmen angewiesen, wenn sie die Gewerberäumlichkeiten am betroffenen Standort während des Rechtsmittelverfahrens über die Baubewilligung vom 8. Februar 2022 nutzen wollen. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Begründetheit der fraglichen vorsorglichen Massnahmen anhand einer Abwägung der auf dem Spiel stehenden öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall zu überprüfen ist (vgl. dazu allgemein BGE 130 II 149 E. 2.2 mit Hinweisen; ZAUGG/LUDWIG, Baugesetz des Kantons Bern, Kommentar, Band I, 5. Aufl. 2020, Art. 46 N. 7; DENIS OLIVER ADLER, Das vorsorgliche Nutzungsverbot als Instrument gegen bewilligungslose Nutzungen, pbg-aktuell 3/2019 S. 35 ff., 38). Gegebenenfalls sind neue vorsorgliche Massnahmen im kantonalen Rechtsmittelverfahren über die Baubewilligung vom 8. Februar 2022, auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands, anzuordnen. Dies ändert aber nichts am Ergebnis, dass das aktuelle praktische Interesse an der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde seit dem Ablauf der Befristung der vorsorglichen Massnahmen vom 4. Mai 2021 dahingefallen ist. Es stellen sich auch keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung stattfinden könnte (vgl. BGE 146 II 335 E. 1.3 ; 139 I 206 E. 1.1). Das bundesgerichtliche Verfahren ist zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 3.1

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. BGE 125 V 373 E. 2a mit Hinweisen). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres feststellen, ist auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (zum Ganzen BGE 142 V 551 E. 8.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Vorliegend lassen sich die vorsorglichen Massnahmen nicht aufgrund einer summarischen Beurteilung der Aktenlage überprüfen. Vielmehr wäre eine eingehende Würdigung der dagegen gerichteten Gehörs- und Willkürprügen der Beschwerdeführer durch das Bundesgericht nötig (vgl. Art. 98 BGG).

E. 3.3

Für die Bestimmung der Kostenfolgen ist daher auf das Verursacherprinzip abzustellen. Zwar haben die Beschwerdeführer das Verfahren vor Bundesgericht eingeleitet. Gleichzeitig profitieren aber die Beschwerdegegnerinnen davon, wenn der Gewerbebetrieb am betroffenen Standort vor der Rechtskraft der nachträglichen Baubewilligung aufgrund vorsorglicher Massnahmen aufrechterhalten werden kann (vgl. oben E. 2.3). Im Übrigen ist den Beschwerdeführern zugutezuhalten, dass sie im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ans Bundesgericht aufgrund der damals noch nicht abgeschlossenen Abklärungen im Hauptverfahren in guten Treuen Anlass für die Ergreifung dieses Rechtsmittels hatten. Insgesamt ist es gerechtfertigt, die (ermässigten) Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen (Art. 66 und 68 BGG). Die Beschwerdeführer haften untereinander für den auf sie entfallenden Anteil der Gerichtskosten solidarisch; dasselbe gilt im Verhältnis unter den Beschwerdegegnerinnen (Art. 66 Abs. 5 BGG). Der Gemeinde steht keine Parteientschädigung zu (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.